

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b7fcd379-ff18-3672-a9ef-a8c71b1b6995>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Holzfeuerungen an Dampfkesseln (TRD 414)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRD 414
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 8 TRD 414 - Ausrüstung auf der Seite der Luftzufuhr [\(1\)](#)

**8.1** Brennstoff- und Verbrennungsluftzufuhr müssen in Abhängigkeit voneinander geregelt bzw. eingestellt werden können.

**8.2** Gebläse für die Verbrennungsluft müssen eine Einrichtung aufweisen, die bei Ausfall der Gebläse die selbsttätige Brennstoffzufuhr sofort abschaltet. Geeignete Geräte sind z. B. Strömungs-, Druck- oder Drehzahlwächter. Ausgenommen hiervon sind Gebläse, bei deren Stillstand keine gefährlichen Betriebszustände auftreten können (Gebläse für die Brennstoff-Förderung siehe [Abschnitt 5.4.2](#)).

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

